



DEPARTAMENT FEDERAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

3003 Bern, 16. Januar 1991

**Golfkrise: Abgabe einer formellen Kriegsrisikogarantie in der Höhe von 17.5 Mio. Franken für zwei vom IKRK gecharterte Flugzeuge**

Aufgrund des Antrages des EDA vom 16. Januar 1991

Aufgrund der Beratung wird

beschlossen:

Die Präsidialverfügung vom 17. Januar 1991 wird gutgeheissen.

Für getreuen Auszug,  
 der Protokollführer:

Flugzeugtyp	DC-9-15	King Air B-200
Reg. nr.	NB-1FA	NB-01G
Flieger	NED 330	NED 802
Code	7320	7325
Lease-Wert sfr.	15 Mio.	2.5 Mio.
Startflughafen	Genf oder Larnaca	Khartoum
Eigentümer	Aeroleasing, Genf	Linex Aviations, Sollikon

Protokollauszug an:

ohne /  mit Beilage

z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
X		EDA	8	-
		EDI		
		EJPD		
		EMD		
X		EFD	7	-
		EVD		
X		EVED	5	-
		BK		
		EFK		
		Fin.Del.		





EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT  
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES

DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

3003 Bern, 16. Januar 1991

An den Bundesrat

**Golfkrise: Abgabe einer formellen Kriegsrisikogarantie in der Höhe von 17.5 Mio. Franken für zwei vom IKRK gecharterte Flugzeuge**

In Anbetracht der Ereignisse in der Golfregion sieht sich das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) sofort veranlasst, zwei Flugzeuge vom Typ DC-9 und King Air B-200 zu chartern. Diese Massnahme ist Teil einer vom IKRK vorbereiteten humanitären Hilfsaktion, wobei es insbesondere um Transporte von Menschen und Material beim Ausbruch von kriegereignissen in der Golfregion geht.

Nachdem es einerseits praktisch unmöglich geworden ist, das Kriegsrisiko für diese Gegend für solche Zwecke bei privaten Versicherungsgesellschaften abzudecken, und andererseits die Prämien, welche für solche Risiken zu zahlen wären, unerschwinglich geworden sind, ist das IKRK an das EDA gelangt mit dem Ansuchen, die Kriegsrisikogarantie für eine Dauer von 3 Monaten für die beiden nachstehenden Flugzeuge bis zu einem Gesamtwert von 17.5 Mio. Franken zu gewähren:

Flugzeugtyp	DC-9-15	King Air B-200
Reg.nr.	HB-IFA	HB-GIG
Flugnr.	RED 330	RED 882
Code	7320	7325
Kasko-Wert Sfr.	15 Mio.	2.5 Mio.
Basisflughafen	Genf oder Larnaca	Khartum
Eigentümer	Aéroleasing, Genf	Zimex Aviations, Zollikon

Die Kriegsrisikogarantie erstreckt sich ausschliesslich auf die obenerwähnten Flugzeuge. Die Besatzung, Passagiere sowie mitgeführtes Material, inkl. Drittrisiko ist anderweitig versichert.

Alle beteiligten Parteien sind über die Benützung dieser Maschinen für humanitäre Zwecke durch die entsprechenden diplomatischen Missionen in Genf orientiert worden.

- 2 -

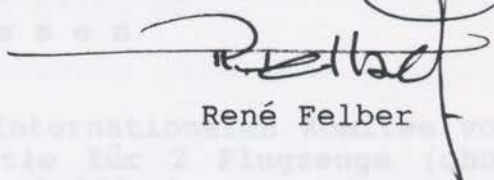
Die entsprechende Verpflichtung geht bei einem allfälligen Schaden, der infolge kriegerischer Ereignisse entstehen

könnte, zulasten der Budgetrubrik "Internationale Hilfswerke" 202.3600.201/8 Budget 1991, wo die entsprechenden Mittel vorhanden sind.

Folgende Bundesämter sind mit diesem Antrag einverstanden:

- Eidg. Finanzverwaltung
- Bundesamt für Zivilluftfahrt

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT  
FUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

  
René Felber

#### Protokollauszug

- |          |                  |              |
|----------|------------------|--------------|
| - EDA    | 10 (GS 2, DEH 7) | zum Vollzug  |
| - EFD    | 6 (GS 2, FV 2)   | zur Kenntnis |
| - EFK    | 2                | zur Kenntnis |
| - FinDel | 2                | zur Kenntnis |

Für den getrennten Auszug

Der Protokollführer:

Golfkrise: Abgabe einer Kriegsrisikogarantie in der Höhe von 17.5 Mio. Franken an das IKRK

Aufgrund des Antrags des EDA vom 16. Januar 1991 wird  
Golfkrise: Abgabe einer Kriegsrisikogarantie in der Höhe von 17.5 Mio. Franken an das IKRK

**b e s c h l o s s e n**

Aufgrund des Antrags des EDA vom 16. Januar 1991 wird  
dem Roten Kreuz eine Kriegsrisikogarantie für 2 Flugzeuge (ohne  
Besatzung) vom Typ DC-9 und King Air B-200 ab.

**b e s c h l o s s e n**

Die vom Bundesrat übernommene Garantie gilt ab sofort für  
die Dauer von 3 Monaten.

1. Die Eidgenossenschaft gibt dem Internationalen Komitee vom  
Roten Kreuz eine Kriegsrisikogarantie für 2 Flugzeuge (ohne  
Besatzung) vom Typ DC-9 und King Air B-200 ab.

2. Die vom Bundesrat übernommene Garantie gilt ab sofort für  
die Dauer von 3 Monaten.

3. Die Flugzeuge werden ausschliesslich für humanitäre  
Aktionen eingesetzt. Die beteiligten Parteien sind über die  
Benützung via diplomatische Missionen in Genf orientiert  
worden.

4. Die Abteilung Humanitäre Hilfe wird ermächtigt, im Namen  
der Eidgenossenschaft eine entsprechende Garantie an das IKRK  
abzugeben. Allfällige Zahlungen, die aus dieser Verpflichtung  
entstehen könnten, gehen zulasten der Budgetrubrik "Inter-  
nationale Hilfswerke" 202.3600.201/8.

Für den getreuen Auszug

Der Protokollführer:

IV	JK	Dep.	Ann.	Akten
1		EDA	1/8	-
		ED		
		EDD		
		EDS		
1		ED	2	-
		ED		
1		EDD	5	-
		ED		
1		ED	2	-
1		EDD	2	-



17. Jan. 1991

Golfkrise: Abgabe einer Kriegsrisikogarantie in der Höhe von  
 17.5 Mio. Franken an das IKRK

Aufgrund des Antrags des EDA vom 16. Januar 1991 wird

**b e s c h l o s s e n**

1. Die Eidgenossenschaft gibt dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz eine Kriegsrisikogarantie für 2 Flugzeuge (ohne Besatzung) vom Typ DC-9 und King Air B-200 ab.
2. Die vom Bundesrat übernommene Garantie gilt ab sofort für die Dauer von 3 Monaten.
3. Die Flugzeuge werden ausschliesslich für humanitäre Aktionen eingesetzt. Die beteiligten Parteien sind über die Benützung via diplomatische Missionen in Genf orientiert worden.
4. Die Abteilung Humanitäre Hilfe wird ermächtigt, im Namen der Eidgenossenschaft eine entsprechende Garantie an das IKRK abzugeben. Allfällige Zahlungen, die aus dieser Verpflichtung entstehen könnten, gehen zulasten der Budgetrubrik "Internationale Hilfswerke" 202.3600.201/8.

Für den getreuen Auszug

Der Protokollführer:

*[Handwritten signature]*

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
X		EDA	10	-
		EDI		
		EJPD		
		EMD		
X		EFD	7	-
		EVD		
X		EVED	5	-
		BK		
X		EFK	2	-
X		Fin.Del.	2	-